

STATUTEN

WASSERVERSORGUNG BÖSINGEN AG

Dossier:	Statuten	Seitenzahl:	14
Autoren:	PP und MaMeu RA	Genehmigt durch:	Verwaltungsrat: 16.10.2018 Aktionärsversammlung: 21.08.2020
Datum:	26.03.2019	Verantwortlich:	Verwaltungsrat

Inhalt	Artikel	Seite
Bezeichnungen		
Bezeichnungen		3
I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck		
Firma, Sitz, Dauer	1	4
Zweck	2	4
II. Aktienkapital, Aktien		
Aktienkapital	3	4
Aktien	4	4
Aktienbuch	5	5
Übertragung, Vinkulierung allgemein	6	5
Vinkulierung, Einschränkungen, insbesondere Optionsrecht zugunsten der Aktionäre	7	6
Bezugsrechte	8	6
III. Reglemente und Gebühren		
Technisches Reglement und Gebühren-Ordnung	9	7
IV. Gesellschaftsorgane		
Organe	10	7
Die Generalversammlung	11	7
Recht zur Einberufung	12	8
Form der Einberufung	13	8
Universalversammlung	14	8
Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer	15	9
Stimmrecht der Aktionäre	16	9
Beschlussfähigkeit	17	9
Beschlussfassung, Wahlen	18	9
Protokoll	19	10
Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre	20	10
Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung	21	10
V. Der Verwaltungsrat		
Wahl, Amtsdauer	22	10
Befugnisse, Pflichten	23	10
Konstituierung	24	11
Delegation, Ausschuss	25	11
Einberufung	26	11
Vorsitz	27	12
Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung	28	12
Protokoll	29	12
Recht auf Auskunft und Einsicht	30	12
VI. Die Revisionsstelle		
Wahl, Unabhängigkeit, Amtsdauer	31	12
Aufgaben	32	13
VII. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Reserven		
Jahresrechnung	33	13
Verwendung des Jahresgewinnes	34	13
VIII. Auflösung, Liquidation		
Auflösung	35	13
Liquidation	36	13
IX. Bekanntmachungen, Vertretungsbefugnis		
Publikationsorgan, Mitteilungen	37	14
Vertretungsbefugnis	38	14
Inkrafttreten	39	14

Die Aktionärsversammlung gestützt auf

- das Gesetz vom 06.10.2011 über das Trinkwasser (TWG SGF 821.32.1)
- das Ausführungsreglement vom 18.12.2012 (TWR; SGF 821.32.11)
- das Gesetz vom 12.11.1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (FPoIG; SGF 731.0.1)
- die Ausführungsverordnung vom 28.12.1965 (FPoIV; SGF 731.0.11);
- das Raumplanungs- und Baugesetz vom 02.12.2008 (RPBG; SGF 710.1)
- das Ausführungsreglement vom 01.12.2009 (RPBR; SGF 710.11)
- das Gesetz vom 25.09.1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1)
- das Gesetz vom 23.05.1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1)
- das Schweizer Obligationenrecht vom 30. März 1911

beschliesst:

Bezeichnungen

Bezeichnungen In den vorliegenden Statuten gelten die folgend aufgeführten Bezeichnungen:

Aktie Eine Aktie ist ein Wertpapier. Aktien sind Anteile am Eigenkapital einer Aktiengesellschaft (AG).

Aktionär Person, die eine oder mehrere Aktien besitzt

Aktienbuch Im Aktienbuch resp. Register sind alle Aktionäre aufgeführt.

Bezugsrechte Das Bezugsrecht ist ein mögliches Anrecht des Aktionärs auf den Bezug von neuen Aktien.

Obligationenrecht Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht OR Artikeln 620 bis 763 behandelt.

Vinkulierung Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktie auf einen anderen Aktionär

Zertifikate Wertpapier über eine Mehrzahl von Aktien

Anmerkung: Die in der Folge aufgeführten Personenbezeichnungen gelten sowohl für das männliche wie auch für das weibliche Geschlecht.

I. Firma, Sitz, Dauer, Zweck

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma WASSERVERSORGUNG BÖSINGEN AG, mit Sitz in Bösinggen, besteht eine Aktiengesellschaft (im Folgenden "Gesellschaft" genannt) von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes (im Folgenden "OR" genannt).

Art. 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist der Ankauf von Trinkwasser, die Erstellung und der Betrieb von Wasserversorgungsanlagen für die Gemeinde Bösinggen sowie die Versorgung der Bevölkerung, der Landwirtschaft, der Industrie und der Dienstleistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser innerhalb des Versorgungssperimeters. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Grundeigentum zu erwerben, zu belasten, zu veräussern und zu verwalten.

Die Gesellschaft kann im Übrigen alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, die Entwicklung des Unternehmens und die Erreichung des Gesellschaftszweckes zu fördern.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 50'000.00 (fünzigtausend Franken) und ist eingeteilt in 150 Namenaktien im Nennwert von je CHF 100.00 und 70 Namenaktien im Nennwert von je CHF 500.00.

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Art. 4 Aktien

Falls Aktien bzw. Zertifikate ausgegeben werden, tragen sie die Unterschrift des einzigen Mitgliedes des Verwaltungsrates oder, falls dieser mehrere Mitglieder umfasst, des Präsidenten und eines weiteren Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Die Gesellschaft kann an Stelle von einzelnen Aktien Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausgeben.

Die Generalversammlung ist befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung Stimmrechtsaktien ausgeben. Die Aktien sind der Gesellschaft gegenüber unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Alle Leistungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit einer Namenaktie erfolgen ausschliesslich direkt an die im Aktienbuch eingetragene Person.

Das Eigentum oder andere Rechte an einer Aktie schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Art. 5 Aktienbuch

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer oder Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse und unter Angabe der Anzahl und der Nummern der ihnen zustehenden Aktien einzutragen sind.

Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat.

Die Eintragung im Aktienbuch setzt den Ausweis über die formrichtige und statutengemässe Übertragung der Aktie voraus.

Vom Datum der Einberufung einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen.

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Das Aktienbuch wird geführt, damit in der Schweiz jederzeit darauf zurückgegriffen werden kann. Die Belege der Eintragung müssen während 10 Jahren nach der Streichung des Eigentümers oder des Nutzniessers aus dem Aktienbuch aufbewahrt werden.

Wer allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Aktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an der Börse kotiert sind und dadurch den Grenzwert von 25 % des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft unverzüglich den Vor- und den Nachnamen und die Adresse der Person melden, für die er handelt (wirtschaftlich Berechtigter).

Der Aktionär muss der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder des Nachnamens oder der Adresse der wirtschaftlich berechtigten Person melden. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Art. 6 Übertragung / Vinkulierung

Die Übertragung von Namenaktien und aller damit verbundenen Rechte zu Eigentum oder zu einem beschränkten dinglichen Recht (Pfand, Nutzniessung, etc.) erfolgt durch die Unterschrift auf dem Aktientitel oder Zertifikat. Falls keine Aktientitel oder Zertifikate bestehen, erfolgt die Übertragung der Aktien durch eine schriftliche Abtretungserklärung.

Die Übertragung zu Eigentum oder Nutzniessung bedarf in jedem Fall der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrates. Falls Aktientitel oder Zertifikate ausgegeben worden sind, ist die Zustimmung vom Verwaltungsrat auf diesen zu bescheinigen.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung verweigern:

- a) Wenn er dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.
- b) Wenn der Veräusserer der Aktien keine Erklärung des Erwerbers beibringt, dass dieser die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erwerben wird.
- c) Wenn die Anerkennung des Erwerbers die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionäre zu erbringen.
- d) Um Erwerber fernzuhalten, die ein zum Gesellschaftszweck in Konkurrenz stehendes Unternehmen betreiben, daran beteiligt oder dort angestellt sind.

- e) Die Genehmigung kann verweigert werden, falls eine natürliche oder juristische Person durch den Erwerb mehr als 40 % (220 Namenaktien = 100 %) der Namenaktien auf sich vereinigt. Dabei gelten juristische Personen, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf andere Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen, welche sich im Hinblick auf eine Umgehung der Quote durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise für den Erwerb von Aktien zusammentun, als eine Person.
- f) Der Verwaltungsrat hat die Zustimmung zur Übertragung in jedem Fall zu verweigern, wenn der Übernehmer die im kantonalen Gesetz über das Trinkwasser vorgeschriebenen Eigenschaften nicht erfüllt.

Art. 7 Vinkulierung/Optionsrecht zugunsten der Aktionäre

Der Verwaltungsrat gibt den anderen Aktionären sofort Kenntnis, wenn ihm die Absicht zur Übertragung von Aktien angezeigt wird oder wenn ein Eintragungsgesuch erfolgt. Gleichzeitig teilt er ihnen den genauen Zeitpunkt des Fristablaufs gemäss Art. 685c Abs. 3 OR und den mutmasslichen wirklichen Wert einer Aktie mit, mit der Aufforderung, binnen 10 Tagen schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Aktionäre die zur Übertragung angebotenen Aktien käuflich zum wirklichen Wert übernehmen wollen.

Anstelle dieser schriftlichen Mitteilung kann jeder Aktionär innert derselben 10-tägigen Frist verlangen, dass der Verwaltungsrat mit dem Veräusserer über die Festlegung des wirklichen Wertes in Verhandlungen tritt (eventuell unter Einbezug der kaufwilligen Aktionäre) und /oder, dass der Verwaltungsrat die Revisionsstelle oder einen Dritten beauftragt, den wirklichen Wert zu evaluieren.

In diesem Fall haben die Aktionäre spätestens 30 Tage vor Ablauf der Frist nach Art. 685c Abs. 3 OR verbindlich und bedingungslos zu erklären, ob sie mindestens eine ihrer bisherigen Beteiligung entsprechende Quote an den betreffenden Aktien übernehmen wollen.

Der Verwaltungsrat trifft mit diesen Interessenten die erforderlichen Vereinbarungen und stellt in geeigneter Weise sicher, dass alle übernehmenden Aktionäre den Kauf finanzieren können. Sobald feststeht, dass Aktionäre in verbindlicher Weise bereit sind, Aktien zu übernehmen, hat der Verwaltungsrat den Vinkulierungsgrund gemäss Art. 6 Abs. 3 lit. a vorstehend anzurufen und muss die Zustimmung zur Aktienübertragung verweigern.

Melden sich mehrere Aktionäre zur Übernahme der Aktien, so teilt der Verwaltungsrat die Aktien proportional den bisherigen Besitzverhältnissen zu. Werden nicht sämtliche Aktien durch die Aktionäre übernommen, so hat die Gesellschaft Restbestände auf eigene Rechnung oder auf Rechnung Dritter zu übernehmen, sofern es die finanzielle Lage der Gesellschaft erlaubt und Gesetz oder Statuten nicht entgegenstehen; die Details regelt der Verwaltungsrat selbst. Bekundet kein Aktionär Interesse an der Übernahme der Aktien, so entscheidet der Verwaltungsrat über die Zustimmung nach freiem Ermessen unter Beachtung der gesamten statutarischen Vinkulierungsordnung.

Bietet der Verwaltungsrat Dritten Aktien zur Übernahme an, so ist der Verwaltungsrat an allfällige Vorschläge, die ihm seitens der Aktionäre bekanntgemacht worden sind, gebunden, sofern solche Dritte die Voraussetzungen als Aktionäre gemäss diesen Statuten erfüllen.

Art. 8 Bezugsrechte

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst.

Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung der Arbeitnehmer.

Der Verwaltungsrat setzt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen fest und gibt sie den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

III. Reglemente und Gebühren

Art. 9. Technisches Reglement und Gebühren-Ordnung

Der Verwaltungsrat erlässt ein technisches Reglement und eine Gebühren-Ordnung, in welcher die folgenden Einzelheiten geregelt werden:

- a) Anschlusspflicht in den Bauzonen
- b) aussergewöhnliche Bezüge durch Betriebe
- c) Beginn und Ende der Trinkwasserverteilung
- d) Einschränkung der Trinkwasserverteilung
- e) sanitäre Massnahmen
- f) Trinkwasserabgabeverbot
- g) unberechtigter Wasserbezug
- h) Störungen in der Trinkwasserverteilung
- i) Wasserversorgungsanlagen
- j) Hausanschlussleitungen
- k) Hausinstallationen
- l) Wasserabgabe
- m) Wasserzähler
- n) Finanzierung und Gebühren

IV. Gesellschaftsorgane

Art. 10 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

Art. 11 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse und Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten; vorbehalten bleibt Art. 23
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates
4. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
5. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates
6. Genehmigung der Jahresrechnung, einer allfälligen Konzernrechnung sowie die Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende sowie der Vergütung des Verwaltungsrates
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Geschäftsführung befassten Personen;
9. Entlastung der Revisionsstelle
10. Beschlussfassung über die Änderung des Aktienkapitals
11. Beschlussfassung über die Fusion mit einer anderen Gesellschaft
12. Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft
13. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden, insbesondere für alle Geschäfte, deren Kosten CHF 40'000.00 übersteigen.
14. Genehmigung der Gebühren-Ordnung.

Art. 12 Recht zur Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat, nötigenfalls von der Revisionsstelle, einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates oder auf Verlangen der Revisionsstelle.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich verlangt werden. In diesem Falle hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

Art. 13 Form der Einberufung

Die Einberufung der Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder, sofern Name und Adresse sämtlicher Aktionäre bekannt sind, durch schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben (Traktandenliste), sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass die Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, der Jahresbericht des Verwaltungsrates und dessen Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung 20 Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können unter dem Vorbehalt der Bestimmungen über die Universalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Dagegen bedarf es zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung keiner vorherigen Ankündigung.

Art. 14 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne die Einhaltung der für die Einberufung festgesetzten Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 15 Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und bei Verhinderung aller Genannten ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Der Vorsitzende bezeichnet die Stimmzähler sowie den Protokollführer, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

Art. 16 Stimmrecht der Aktionäre

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie unabhängig vom Nennwert zu einer Stimme. Doch kann in keinem Fall ein Aktionär mehr als 40 % der in einer Generalversammlung vertretenen Stimmrechte auf sich vereinen.

Ein Aktionär kann sich nur durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Einzelfirmen, Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristische Personen müssen durch eine im Handelsregister eingetragene zeichnungsberechtigte Person vertreten sein. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist vorbehältlich anderslautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Art. 18 Beschlussfassung, Wahlen

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen, unter Ausschluss der leeren und ungültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. Erleichterung oder Aufhebung der Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien;
3. Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien;
4. Einführung und Abschaffung von Stimmrechtsaktien;
5. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
6. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
7. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht der Vorsitzende die geheime Stimmabgabe anordnet oder die Generalversammlung diese beschliesst.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und über die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Art. 19 Protokoll

Über die Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und damit als genehmigt gilt.

Art. 20 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

Art. 21 Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

V. Der Verwaltungsrat

Art. 22 Wahl, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt, wobei die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächstfolgenden als ein Jahr gilt.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die während einer Amtsperiode neu gewählten Mitglieder sind für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Art. 23 Befugnisse, Pflichten

Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung der Gesellschaft zu. Er hat die gesetzlichen Befugnisse und Pflichten einzuhalten.

Insbesondere hat er von Gesetzes wegen die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; somit Entwicklung der strategischen Ziele, Festlegung der Mittel zur Erreichung derselben, Festlegung der Geschäftspolitik.
2. Festlegung der Organisation.
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung.
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen sowie Regelung der Zeichnungsberechtigung.
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen.
6. Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse.
7. Einberufung der Generalversammlung.
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierte Aktien.
9. Beschlüsse zur Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.
10. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat hat darüber hinaus folgende spezifischen Kompetenzen:

- a) Der Verwaltungsrat ist für alle Geschäfte endgültig zuständig, deren Kosten CHF 40'000.00 nicht überschreiten. Wird der Betrag von CHF 40'000.00 pro Geschäft überschritten, ist die Genehmigung der Generalversammlung einzuholen.
- b) Anstellung der Angestellten für die administrativen und technischen Dienste.
- c) Festsetzung der Gehälter und Entschädigungen.
- d) Erlass des technischen Reglements sowie aller weiteren erforderlichen Reglemente, unter Vorbehalt der Gebühren-Ordnung.
- e) Genehmigung des Konzessionsvertrages
- f) Erlass von Instruktionen und Weisungen
- g) Beschlussfassung über Anschaffungen und Reparaturen von Einrichtungen
- h) Entgegennahme und Erledigung von Beschwerden.
- i) Beschaffung von Krediten und Darlehen.
- j) Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 25 Abs. 2);
- k) Vertretung der Gesellschaft nach aussen.
- l) Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes.
- n) Beschlussfassung über die Errichtung von Zweigniederlassungen, Gründung von Tochtergesellschaften sowie Übernahme und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften.
- n) Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräusserung von Grundeigentum.
- o) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten und Bürgschaften bis zu CHF 20'000.00.
- p) Beschlussfassung über Anhebung und Abstand von Prozessen und Abschluss von Vergleichen aller Art.
- q) Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6 und 7, insbesondere des Optionsrechtes zugunsten der Aktionäre.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Art. 24 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Letzterer muss weder dem Verwaltungsrat angehören noch muss er Aktionär sein. Die Amtsdauer von Präsidenten und Vizepräsidenten fällt mit ihrer Amtsdauer als Mitglied des Verwaltungsrates zusammen. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 25 Arbeitsgruppen, Delegationen

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Arbeitsgruppen, einzelnen Mitgliedern oder Delegationen zuweisen.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

Art. 26 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung des Vizepräsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Der Verwaltungsrat tritt auch zusammen, wenn eines seiner Mitglieder den Präsidenten schriftlich unter Angabe der Gründe um Einberufung einer Sitzung ersucht. Der Präsident hat die Sitzung unverzüglich einzuberufen.

Die Einberufung des Verwaltungsrates hat mindestens fünf Werktage vor dem Sitzungstage zu erfolgen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden. Tag, Zeit und Ort der Sitzung und die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste) sind bei der Einberufung bekanntzugeben. Gleichzeitig werden die massgebenden Sitzungsunterlagen zugestellt.

Über Gegenstände, die in der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind.

Art. 27 Vorsitz

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident und bei Verhinderung der Genannten ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Art 28 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Er fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen ist die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg zulässig. Ein Zirkulationsbeschluss ist nur gültig, wenn alle Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

Art 29 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen.

Art. 30 Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

VI. Die Revisionsstelle

Art. 31 Wahl, Unabhängigkeit, Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden.

Die Revisoren brauchen nicht Aktionäre zu sein und dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein. Sie dürfen für die Gesellschaft auch keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung enden mit dem Abschluss der Prüfung des letzten Geschäftsjahres.

Art. 32 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728ff OR.

VII. Rechnungsabschluss, Gewinnverwendung, Reserven

Art. 33 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessendem Termin abgeschlossen.

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 957 - 961 OR aufzustellen.

Art. 34 Verwendung des Jahresgewinnes

Der in der Jahresbilanz ausgewiesene Jahresgewinn ist nach den Bestimmungen von Art. 671ff OR. zu verwenden.

Aus dem ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 % der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20 % des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung.

VIII. Auflösung, Liquidation

Art. 35 Auflösung

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

Art. 36 Liquidation

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach von Art. 739ff OR.

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

IX. Bekanntmachungen / Vertretungsbefugnis

Art. 37 Publikationsorgan, Mitteilungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.
Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen schriftlich an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse, sofern das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

Art. 38 Vertretungsbefugnis

Die Vertretungsbefugnis richtet sich nach dem Eintrag im Handelsregister.

Art. 39 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Aktionärsversammlung am 21. August 2020 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 16. Mai 1994.

Bösinggen, 21. August 2020

Wasserversorgung Bösinggen AG

Peter Portmann
Präsident

Thomas Schwartz
Vize-Präsident